

Einkaufsbedingungen für Waren

Stand: Juli 2023

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen für Waren sind Vertragsgrundlage für jedes Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren, das mit einer österreichischen Gesellschaft der Sandoz-Gruppe, insbesondere der Sandoz GmbH, als Käuferin (KÄUFERIN) geschlossen wird. Sie gelten i) mit Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer (VERKÄUFER) oder ii) spätestens mit Beginn der Lieferung/Leistung durch den VERKÄUFER als von diesem bestätigt und vereinbart. Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen für Waren gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der KÄUFERIN akzeptiert worden sind und lediglich für den konkreten Geschäftsfall. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen durch die KÄUFERIN nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen Einkaufsbedingungen für Waren abweichenden Bestimmungen.
- 1.2 Insofern zwischen der KÄUFERIN und dem VERKÄUFER ein Rahmenvertrag besteht bzw. der Kauf der Waren in den Anwendungsbereich eines Rahmenvertrages fällt, haben die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen in den gegenständlichen Einkaufsbedingungen für Waren. Dieser Anwendungsvorrang des zwischen der KÄUFERIN und dem VERKÄUFER abgeschlossenen Rahmenvertrages gilt insbesondere auch dann, wenn die KÄUFERIN in weiterer Folge in einer konkreten Bestellung oder einem Verhandlungsprotokoll auf die Geltung ihrer Einkaufsbedingungen für Waren verweist.
- 1.3 Allgemeine Verkaufsbedingungen des VERKÄUFERS, die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen wird, werden von der KÄUFERIN keinesfalls akzeptiert und sind daher nicht wirksam vereinbart.
- 1.4 Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem bestimmten VERKÄUFER begründen weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Vertrages.
- 1.5 Sollte eine der folgenden Bestimmungen in Konflikt mit einer einzelvertraglich vereinbarten oder in einer Bestellung angeführten Incoterm Bestimmung stehen, so geht die jeweilige einzelvertraglich vereinbarte oder in einer Bestellung angeführte Incoterm Bestimmung vor.
- 1.6 Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen für Waren ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Bestellungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS (BESTELLUNG)

- 2.1 Der VERKÄUFER hat keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Erstellung von Angeboten, Konzepten, Kostenvoranschlägen oder Plänen. Die Erstellung solcher Angebote, Konzepte, Kostenvoranschläge oder Pläne erfolgt stets unentgeltlich.
- 2.2 Für die KÄUFERIN sind ausschließlich schriftliche Bestellungen, Angebote und Annahmen (einschließlich Bestellungen, die per E-Mail oder Fax übermittelt werden) verbindlich. Das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei der Änderung bereits getätigter Bestellungen und Aufträge. Mündliche Vereinbarungen (dazu zählen u.a. Telefonate, Video-Konferenzen, Teams-Besprechungen) bedürfen einer schriftlichen Bestätigung (diese kann auch durch E-Mail oder Fax erfolgen). Der VERKÄUFER verpflichtet sich der KÄUFERIN jeweils unentgeltlich eine Kalkulation des für die Umsetzung eines Änderungsverlangens notwendigen Aufwandes, welche die Auswirkungen der Änderung auf Leistungstermine, Preise und verwendete Ressourcen berücksichtigt, zu übermitteln.
- 2.3 Die KÄUFERIN ist an schriftliche Bestellungen und Angebote (einschließlich Bestellungen, die über E-Mail oder Fax übermittelt werden) rechtlich nur dann gebunden, wenn der VERKÄUFER diese Bestellung schriftlich (einschließlich per E-Mail oder Fax) innerhalb von 10 Werktagen ab Versendung der schriftlichen Bestellung durch die KÄUFERIN bestätigt/annimmt.

3. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN, DUE DILIGENCE UND ÜBERWACHUNG

- 3.1 Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt seine vertraglichen Pflichten, auch nicht teilweise, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der KÄUFERIN, über welche die KÄUFERIN nach freiem Ermessen entscheidet, als Unterlizenz oder Untervertrag an andere zu vergeben.
- 3.2 Auch für den Fall, dass die KÄUFERIN die Zustimmung gemäß Abschnitt 3.1. dieser Einkaufsbedingungen für Waren erteilt, gilt: (i) Der VERKÄUFER bleibt dennoch voll haftbar für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag/dieser Bestellung; (ii) Der VERKÄUFER wird allen gemäß diesen Einkaufsbedingungen für Waren genehmigten Subunternehmern bei der Vergabe des Unterauftrags solche Verpflichtungen auferlegen, die den wesentlichen Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen für Waren entsprechen; (iii) Der VERKÄUFER kommt exklusiv für sämtliche Kosten und allfällige sonstige Belastungen auf, die im Zusammenhang mit einer solchen Unterlizenz oder einem Untervertrag anfallen; und (iv) Der VERKÄUFER verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit ein laufendes Programm zum Monitoring aller genehmigten Unterauftragnehmer einzurichten und aufrechtzuerhalten. Falls im Rahmen des Monitorings eine Warnung auftritt oder ein Risiko zu Tage tritt, wird der VERKÄUFER die KÄUFERIN so schnell wie möglich schriftlich benachrichtigen, in jedem Fall jedoch spätestens sieben (7) Tage nach dem Auftreten der Warnung / Zutage treten des Risikos.
- 3.3 Der VERKÄUFER sichert zu und garantiert, dass er ein angemessenes und geeignetes Due-Diligence-Verfahren zur Bewertung möglicher Unterlizenznehmer/Subunternehmer eingeführt hat und dass dieses Due-Diligence-Verfahren auf den Unterlizenznehmer/Subunternehmer, für den eine Zustimmung eingeholt werden soll, angewendet wurde und dieses Verfahren keine negativen Ergebnisse hervorgebracht hat.
- 3.4 Der VERKÄUFER erkennt an und stimmt zu, dass die Nichteinhaltung bzw. der Verstoß gegen diesen Abschnitt 3 einen wesentlichen Verstoß gegen diese Einkaufsbedingungen für Waren darstellt und die KÄUFERIN berechtigt ist, den Vertrag/die Bestellung durch schriftliche Mitteilung ohne jedwede Entschädigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen/stornieren.

4. ABTRETUNGSVERBOT

- 4.1 Der VERKÄUFER darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten nicht ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der KÄUFERIN abtreten. Eine solche Zustimmung liegt allein im Ermessen der KÄUFERIN.

5. BEFOLGUNG THIRD PARTY CODE

- 5.1 Sandoz hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement von Dritten eingeführt („Third Party Code“), das darauf abzielt, die gesellschaftlichen und ökologischen Werte des Global Compact der Vereinten Nationen bei bestimmten Dritten, mit denen Sandoz-Gesellschaften zusammenarbeiten, zu fördern. In Verbindung damit wird der VERKÄUFER:

- a) den Third Party Code (und alle veröffentlichten Updates) befolgen, der unter <https://www.novartis.com/our-company/corporate-responsibility/reporting-disclosure/codes-policies-guidelines> eingesehen und heruntergeladen werden kann (Sie können auch eine kostenlose Kopie bei der KÄUFERIN anfordern);
- b) unter Berücksichtigung von Abschnitt 12.6 des Third Party Code auf begründete Anfrage Informationen/Unterlagen an die KÄUFERIN, ihre verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Vertreter übermitteln, damit diese die Einhaltung des Third Party Code überprüfen können;
- c) festgestellte Verstöße gegen den Third Party Code beheben (sofern eine Behebung möglich ist) und die KÄUFERIN, ihre verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Vertreter auf Anfrage über den Fortschritt der Abhilfemaßnahmen informieren;
- d) für den Fall, dass von der KÄUFERIN vorab genehmigte (in Übereinstimmung mit diesen Einkaufsbedingungen für Waren), mit dem VERKÄUFER verbundene Unternehmen, Subunternehmen oder Vertreter des VERKÄUFERS sowie mit diesen verbundene Unternehmen, Waren/Dienstleistungen/Leistungen bereitstellen, sicherstellen, dass diese Dritten ebenfalls die oben genannten Anforderungen in Bezug auf den Third Party Code erfüllen; und
- e) auf Aufforderung von der KÄUFERIN, ihren verbundenen Unternehmen oder ihren jeweiligen Vertretern (auf eigene Kosten) beim Ausfüllen und Zurücksenden des Fragebogens für Dritte (sowie bei allen während der Vertragslaufzeit angeforderten Aktualisierungen desselben) in vollem Umfang mit der KÄUFERIN, ihren verbundenen Unternehmen und ihren jeweiligen Vertretern zu kooperieren.

Der VERKÄUFER sichert zu und garantiert, dass die Informationen, die in dem „Fragebogen für Dritte“ (gleich ob vor Vertragsschluss oder während der Laufzeit des Vertrags) der Bestellung vorgelegt, einschließlich aller seiner Aktualisierungen) korrekt und vollständig sind (und die darin enthaltenen Informationen als Teil dieser Einkaufsbedingungen für Waren gelten). Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz nur für den VERKÄUFER gilt und nicht für Subunternehmer, die gemäß den Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen für Waren beauftragt werden. Für die Zwecke dieser Einkaufsbedingungen für Waren bezeichnet „Fragebogen für Dritte“ jeden Fragebogen für Drittanbieter in Bezug auf Compliance-Themen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung von Antikorruptionsvorschriften, die der VERKÄUFER von der KÄUFERIN oder von ihren jeweiligen Vertretern im Rahmen des Third Party Risk Management Prozesses zu irgendeinem Zeitpunkt erhalten hat, sowie alle Aktualisierungen solcher Fragebögen.

- 5.2 Die KÄUFERIN kann jederzeit mit sofortiger Wirkung den Vertrag/die Bestellung, wovon diese Einkaufsbedingungen für Waren einen integrierenden Bestandteil bilden, durch schriftliche Mitteilung an den VERKÄUFER kündigen/stornieren, falls der VERKÄUFER gegen den Abschnitt 5.1 dieser Einkaufsbedingungen für Waren verstößt.

6. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen und Nebenleistungen des VER- KÄUFERS (z.B. Montage, Einbau und Wartung) sowie alle Nebenkosten wie v. a. die ordnungs- gemäßige Verpackung sowie den Transport an den in der Bestellung genannten Lieferort ein. Falls eine Lieferung in beschädigter Verpackung am Lieferort eintrifft, ist die KÄUFERIN berechtigt die Lieferung insgesamt ohne Prüfung des Inhalts zurückzuweisen. Die Kosten einer allfälligen Rücksendung sind vom VERKÄUFER zu tragen. Dasselbe gilt, falls eine Lieferung in beschädigter Verpackung an ein von der KÄUFERIN bestimmtes Transport-/Speditionsunternehmen (falls eine solche Lieferart vertraglich vereinbart ist) ausgehändigt wird. Vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, Auslagen oder Aufwendungen des VERKÄUFERS (z.B. Reisezeiten, Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, usw.) werden nicht gesondert vergütet oder erstattet.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis für die bestellten Waren innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Waren fällig. Die KÄUFERIN kann in berechtigten Fällen (z.B. bei beanstandeten Mängeln) einen entsprechenden Teil der Zahlungen zurückhalten und/oder nach Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen auch vom Geschäft zurücktreten.
- 6.3 Jede Zession oder Aufrechnung durch den VERKÄUFER in Bezug auf die Kaufpreisforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KÄUFERIN.
- 6.4 Die von der KÄUFERIN geleisteten Vorauszahlungen sind vom sonstigen Vermögen des VER- KÄUFERS getrennt aufzubewahren und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen oder vermengen. Die KÄUFERIN behält das Eigentum an dem durch Vorauszahlungen geleisteten Geld (oder erhält, wenn dies das anwendbare Recht nicht ermöglicht, ein Pfandrecht darauf) bis die KÄUFERIN die vollständige Lieferung von mangelfreien Waren erhält.
- 6.5 Die KÄUFERIN ist berechtigt, die Forderungen des VERKÄUFERS mit Gegenforderungen, die die KÄUFERIN oder verbundene Unternehmen gegen den VERKÄUFER haben, ohne weitere Vereinbarung gegenzurechnen oder entsprechend einseitig aufzurechnen.

7. LIEFERBEDINGUNGEN

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Wahl des Transportmittels sowie des Transporteurs für alle Lieferungen durch die KÄUFERIN und wird dem VERKÄUFER entsprechend schriftlich bekanntgegeben. Lieferzeitpunkte und Lieferfristen sind verbindlich und werden ab dem Bestelldatum berechnet.
- 7.2 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des VERKÄUFERS. Außerdem hat der VERKÄUFER die Waren auf eigene Kosten in marktüblicher Form und ausreichend zu verpacken und gegen Transportschäden zu sichern.
- 7.3 Lieferungen gelten dann als erfüllt, wenn die betroffenen Waren am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Dokumenten (einschließlich Rechnungen, Ursprungszeugnissen, Transportdokumenten, Analysenzertifikaten und anderen Dokumenten), die gemäß anwendbaren Regelungen zur Guten Arbeitspraxis (GxP), zur Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) und der Guten Vertriebspraxis (Good Distribution Practice, GDP) mitgeliefert werden müssen) rechtmäßig in den Besitz der KÄUFERIN übergehen. Erst in diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf die KÄUFERIN über. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KÄUFERIN.
- 7.4 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine sind fix vereinbart und werden ab dem Tag der Bestellung gerechnet. Kann die Lieferung vom VERKÄUFER nicht oder voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum vereinbarten Termin erfolgen, wird der VERKÄUFER die KÄUFERIN unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich benachrichtigen. Bei Lieferverzug (gänzlich oder teilweise) ist die KÄUFERIN berechtigt
 - a) vom Vertrag/Bestellung ganz oder teilweise ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und die Annahme der Waren zu verweigern;

- b) am Vertrag/Bestellung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist festzuhalten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Preises pro Tag des Lieferverzuges zu verlangen oder einzubehalten;
- c) den Bedarf an Waren durch Einkauf bei Dritten zu decken (Deckungskauf), wobei der VERKÄUFER die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen hat.
- 7.5 Der VERKÄUFER hat während Montagearbeiten am (Filial-)Standort der KÄUFERIN deren Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einzuhalten und sicherzustellen, dass allfällige Erfüllungsgehilfen oder sonstige von ihm beauftragte Dritte ebenfalls sämtliche genannten Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einhalten.
- 7.6 Sollte ein bestimmter Teil der Bestellung oder die Bestellung als Ganzes von einer dritten Partei durchgeführt werden, haftet der VERKÄUFER für Mängel oder Verzug dieser dritten Partei sowie seiner Zulieferer bzw. sonstiger Erfüllungsgehilfen wie für eigene Mängel oder eigenen Verzug. Vor der Bestellung einer dritten Partei für die Erfüllung der Verpflichtungen des VERKÄUFERS muss der VERKÄUFER die schriftliche Zustimmung der KÄUFERIN einholen.
- 7.7 Die Übereignung der Ware an die KÄUFERIN erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Insbesondere ausgeschlossen sind alle Formen des einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.
- 7.8 Jede einzelne Lieferung und jedes einzelne Verpackungsstück ist gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und soll insbesondere enthalten
- Bestellnummer der KÄUFERIN (die Bestellnummer soll auch auf allen Rechnungen und Lieferscheinen aufscheinen);
 - Detaillierte Beschreibung des Inhalts;
 - Qualitätsspezifikation
 - Chargennummer und Herstellungsdaten;
 - Nettogewicht
 - Name des Produzenten/VERKÄUFERS.

- 7.9 Schließt der Lieferumfang Planungen oder Dokumentationen (z.B. Konstruktionspläne, Zeichnungen, Entwürfe, technische Beschreibungen, usw.) ein, erwirbt die KÄUFERIN an diesen Planungen oder Dokumentationen ohne gesonderte Vergütung örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte sowie innerhalb der Gesellschaften der Sandoz-Gruppe frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte.
- 7.10 Der VERKÄUFER erstellt die gesamte technische Dokumentation (z.B. Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, usw.), die in den jeweils für die Lieferung/Leistung anzuwendenden europarechtlichen Richtlinien und Verordnungen, harmonisierten Normen und den diese Richtlinien, Verordnungen bzw. Normen umsetzenden Bestimmungen des österreichischen Rechts gefordert ist und übergibt diese Unterlagen in deutscher Sprache unverzüglich mit der Lieferung/Leistung der KÄUFERIN.
- 7.11 Insofern bei den Lieferungen/Leistungen des VERKÄUFERS Abfälle im Sinne der Bestimmungen des Abfallrechtes entstehen, verpflichtet sich der VERKÄUFER die anfallenden Abfälle mit- zunehmen und zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der Abfälle einem Abfallbehandler seiner Wahl zu übergeben. Auf Verlangen der KÄUFERIN wird ihr der VERKÄUFER einen Nachweis über die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle übermitteln.

8. VERSICHERUNGEN

- 8.1 Der VERKÄUFER hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und für etwaige Zölle aufzukommen.
- 8.2 Der VERKÄUFER ist verpflichtet über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung/Leistung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand der KÄUFERIN auf deren Wunsch vor Beginn der Erfüllung der vertraglichen Lieferungen/Leistungen nachzuweisen.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DES VERKÄUFERS

- 9.1 Der VERKÄUFER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass alle gelieferten Waren
- in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich GMP bzw. GDP, GLP, GCP falls anwendbar), gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Behörden und Fachverbände und Standards der KÄUFERIN hergestellt wurden;
 - dem Stand der Technik entsprechen;
 - frei von Mängeln sind; und
 - mit allen Spezifikationen und allen Standards, die ausdrücklich in Angeboten, Rechnungen oder Einzelvereinbarungen mit der KÄUFERIN getroffen worden sind oder – falls nicht vereinbart – mit den gewöhnlichen und marktüblichen Standards übereinstimmen.
- 9.2 Sollten die gelieferten Waren mangelhaft sein, so hat der VERKÄUFER nach Wahl der KÄUFERIN die defekte Ware entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen, längstens jedoch binnen 10 Werktagen ab Bekanntgabe der Mangelhaftigkeit, oder alle für die Lieferung dieser Waren schon geleisteten Zahlungen umgehend abzugsfrei zu refundieren. Die KÄUFERIN ist auch berechtigt, die Bestellung/den Vertrag ganz oder teilweise sofort zu wandeln. In dringenden Fällen behält sich die KÄUFERIN das Recht vor, die betroffenen Waren entweder selbst oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzwaren-Lieferungen von Dritten auf Kosten des VERKÄUFERS vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 9.3 Optisch erkennbare Mängel der gelieferten Waren sind von der KÄUFERIN binnen 60 Kalendertagen nach Warenerhalt, alle anderen Mängel 60 Kalendertage nach deren Entdeckung, zu rügen. Die Zahlung durch die KÄUFERIN bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.
- 9.4 Der VERKÄUFER hält die KÄUFERIN für alle Schäden (einschließlich aller Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn), die im Zusammenhang mit mangelhaften Waren, mangelhafter Kennzeichnung oder verspäteter Lieferung stehen (einschließlich der Begleitdokumentation und der Kosten für die Rücksendung der Ware), gänzlich schad- und klaglos und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.
- 9.5 Der VERKÄUFER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass die Herstellung, Einfuhr, Lagerung, der Verkauf oder Gebrauch der gelieferten Waren keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Muster- und Patentrechte oder andere Immaterialgüterrechte, verletzt. Der VERKÄUFER verschafft der KÄUFERIN die Waren frei von Rechten Dritter, die die vertraglich geschuldete Rechtsposition der KÄUFERIN beeinträchtigen könnten. Der VERKÄUFER wird der

KÄUFERIN im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund behaupteter Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit den vom VERKÄUFER gelieferten Waren zur Gänze schad- und klaglos halten.

10. HAFTUNG DER KÄUFERIN

- 10.1 Die Haftung der KÄUFERIN gegenüber dem VERKÄUFER ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1 Der VERKÄUFER sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages/der Bestellung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und einhalten.
- 11.2 Der VERKÄUFER darf im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nur Personal einsetzen, das schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurde. Dies wird er der KÄUFERIN auf Anforderung nachweisen.
- 11.3 Der VERKÄUFER sorgt dafür, dass die KÄUFERIN alle Sachverhalte, deren Kenntnis für diese aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden. Insbesondere wird der VERKÄUFER der KÄUFERIN umgehend von jeder Verletzung der Datensicherheit und des Datenschutzes unverzüglich schriftlich unterrichten. Auch wird der VERKÄUFER die KÄUFERIN umgehend über jede Aufforderung eines Betroffenen unterrichten, über seine personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, diese zu berichtigen oder zu löschen. Für den Fall, dass der VERKÄUFER durch Anweisung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, personenbezogene Daten offenzulegen, wird er die KÄUFERIN, falls zulässig, so schnell wie möglich über eine solche Offenlegungsanweisung schriftlich unterrichten.
- 11.4 Die KÄUFERIN kann den Vertrag/die Bestellung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der VERKÄUFER seine datenschutzrechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer von der KÄUFERIN gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der VERKÄUFER Datenschutzpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 11.5 Der VERKÄUFER verpflichtet sich sämtliche Informationen und Unterlagen, die ihm von der KÄUFERIN zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. Davon ausgenommen sind ausschließlich jene Informationen und Unterlagen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des VERKÄUFER öffentlich bekannt werden.

12. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 12.1 Insofern nicht anders vereinbart bzw. in einer konkreten Bestellung angeführt, ist Erfüllungsort für sämtliche auf Basis dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Lieferungen/Leistungen der Firmensitz der konkret als KÄUFERIN auftretenden österreichischen Gesellschaft der Sandoz-Gruppe.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Der Gerichtsstand für den gesamten Geschäftsvorgang und für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und davon umfassten Geschäftsvorgängen und Rechtsgeschäften ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ist das für den Sitz der jeweiligen einkaufenden Gesellschaft sachlich und örtlich zuständige Gericht. Nichtsdestotrotz ist die KÄUFERIN jeweils berechtigt, bei dem für den Sitz des VERKÄUFERS zuständigen Gericht Klage einzureichen. Die KÄUFERIN ist berechtigt, nach ihrem Ermessen im Aktivwege eine endgültige Streitbeilegung nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern einzuleiten. Schiedsort ist in diesem Fall Wien (Österreich). Schiedssprache ist Englisch. Jede Partei stimmt der Zuständigkeit solch eines Gerichtes oder einer solchen Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht zu und verzichtet auf die Einrede dagegen.

Sandoz GmbH
Biochemiestrasse 10
6250 Kundl Österreich

Tel. +43 5338 200-0
Fax +43 5338 200-460
kundl.austria@sandoz.com www.sandoz.at

Sitz: Kundl
Landesgericht Innsbruck, FN 50587 v UID Nummer: ATU32425809